



Grobkonzept Schutzmassnahmen in von Hebammen betriebenen Einrichtungen während der Covid-19 Pandemie

Grundlage:

[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Verordnung besondere Lage\) vom 19. Juni 2020 \(Stand am 19. Oktober 2020\); Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 2, Abs. 2, Bst. c und Artikel 6 Abs.2 Bst. a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 \(EpG\)](#)

Wer muss ein Schutzkonzept erstellen?

«Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben: Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden. Die Vorgaben nach Absatz 2 werden im Anhang näher ausgeführt. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt diesen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften nach. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden (Bundesrat, 2020).»

Das bedeutet: jede Hebamme und jede Organisation, die Kurse oder Zusatzangebote in Einzeltherapie, z.B. Akupunktur oder Fort- und Weiterbildungen, anbietet, benötigt ein Schutzkonzept, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Räumlichkeiten handelt. Hierzu gehören auch alle Hebammenpraxen und Geburtshäuser. Ebenso gilt diese Pflicht für alle Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildungen. In jedem Konzept muss eine für das Konzept verantwortliche Person inkl. Kontaktangaben aufgeführt sein. Hebammen sind Gesundheitsfachpersonen und daher gelten für alle zusätzlich von Hebammen geleisteten Angebote (Schwangeren-Yoga, Rückbildungs-Pilates etc.) die Regeln zur konsequenten Maskenpflicht des BAG. Für Sportstudios oder Yoga-Studios gelten gesonderte Regelungen des Bundesamtes für Sport, von denen Hebammen in all ihren Leistungen NICHT betroffen sind.

Warum kann ich nicht ein Konzept vom SHV übernehmen?

Die unterschiedliche Grösse von Kurslokalen und Behandlungsräumen, Unterschiede bei den Ein- und Ausgängen, den WC-Anlagen, den Garderoben und die verschiedenen Angebote der Hebammen erlauben keine einheitliche Lösung für alle Hebammen der Schweiz. Das Grobkonzept des SHV soll den betroffenen Hebammen jedoch helfen, das Schutzkonzept für die eigene Organisation zu erstellen.

Wer muss das Schutzkonzept genehmigen?

Verantwortlich ist jede Hebamme als Einzelunternehmerin oder als Organisation der Hebamme. Es ist ausreichend, das individuelle Konzept auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen und/ oder auf Nachfrage zuzustellen. Ist das Schutzkonzept nach Ansicht der Kantonsärztin/des Kantonsarztes nicht ausreichend, könnte die Durchführung der Angebote der einzelnen Hebamme verboten werden.

Folgende Punkte müssen im Schutzkonzept enthalten sein:

«Vorgaben für Schutzkonzepte

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

1.2 Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19

1 Der Betreiber oder Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 darauf, für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.

2 Sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben und an Veranstaltungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig, so sind im Schutzkonzept die Massnahmen für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 10 abzustimmen.

3 Um einen wirkungsvollen Schutz nach den Absätzen 1 und 2 zu erreichen, trifft der Betreiber oder Organisator gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung, beispielsweise für Sitzplatz- oder Pausenbereiche, oder für einzelne Personengruppen, etwa durch die Bildung beständiger Teams.

1.3 Begründung der Erhebung von Kontaktdaten

Muss im Schutzkonzept gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, so sind die entsprechenden Gründe im Konzept anzugeben.

1.4 Information der anwesenden Personen

Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben.

2 Hygiene

2.1 Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.

2.2 Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

2.3 Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

3 Abstand

3.1 Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).

3.2 Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 3.1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

3.4 Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

3.5 Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

4 Erhebung von Kontaktdaten

4.1 Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

4.2 Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;

b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

4.3 Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.

4.4 Es sind folgende Daten zu erheben:

a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;

b. bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer;

c. in Diskotheken und Tanzlokalen: die Ankunfts- und Weggangszeit;


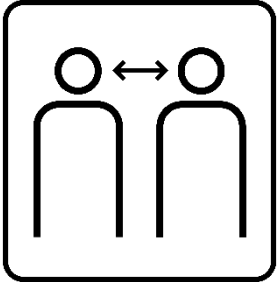

d. bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze mit mehr als 100 Personen: der Sektor nach Artikel 6 Absatz 1, in dem sich die Person aufhalten wird.

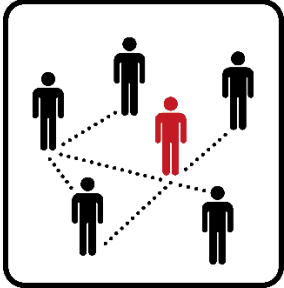


4.4 Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

4.5 Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

4.6 Der Betreiber oder Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten (Bundesrat, 2020)».

Das bedeutet:

 A red poster with the text "SO SCHÜTZEN WIR UNS STOP CORONA" and "Treffen Sie so wenige Menschen wie möglich." It features a small icon of three people and the website "www.bag-coronavirus.ch".	<p>Allgemeine Schutzmassnahmen: Die Schutzmassnahmen des BAG müssen ausnahmslos eingehalten werden können. Ein Lavabo mit Seife oder ein Desinfektionsmittelspender muss im Eingangsbereich zugänglich bereitstehen. Es ist auf die adäquate Benützung von Schutzkleidung, Maske, Handschuhe, evtl. Überschürze, zu achten.</p>
 An icon showing two stylized human figures with a double-headed arrow between them, indicating a required distance.	<p>Abstand halten: Als Grundsatz gilt, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Dieser Grundsatz kennt -wie alle Grundsätze- seine Ausnahmen und gilt entsprechend nur in Situationen, in denen keine anderen Schutzmassnahmen (insb. Gesichtsmasken oder Abschränkungen) ergriffen werden. Auch ist das Ansteckungsrisiko nicht überall gleichhoch, beispielsweise ist es bei gleicher Distanz und gleicher Dauer in einem geschlossenen Raum grösser als unter freiem Himmel, und in schlecht belüfteten Räumen grösser als in gut durchlüfteten Räumen.</p>
 An icon showing two stylized human figures wearing face masks.	<p>Maskenpflicht: In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Einrichtungen gilt Maskenpflicht. Dazu gehören alle Gesundheitseinrichtungen und Hebammenpraxen mit Konsultationen und/ oder Kurswesen, Arztpraxen und öffentlich zugängliche Bereiche von Spitälern und Pflegeheimen. Bei Kontakt mit Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen tragen Hebamme, Klientin und alle anwesenden Personen über 12 Jahre immer eine im Medizinbereich zugelassene chirurgische Maske. Hebammen tragen bei ihrer Arbeit auch im ambulanten Setting Berufskleidung und wechseln diese mindestens täglich.</p>

	<p>Kontaktdaten: Die Festlegung der zu erhebenden Kontaktdaten zielt auf die Ermöglichung der Kontaktaufnahme durch die kantonalen Behörden im Infektionsfall ab. Notwendig sind: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Kontaktdaten müssen nicht separat erhoben werden, wenn über bestehende Datenbestände auf sie zugegriffen werden kann (z.B. Kurslisten, Abrechnungssoftware, Terminkalender in der Praxis etc.). Werden Kontaktdaten erhoben, müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, muss über den Verwendungszweck informiert werden.</p>
	<p>Hygiene: Das Hygienekonzept sollte folgendermassen angepasst werden: Nach jedem Gebrauch Desinfektion mit 70% Alkohollösung oder Seife aller benutzten Flächen und Hilfsmittel, Matten, Bälle etc. Desinfektion Türgriffe, WC-Anlage etc. Für diese Reinigung und das Lüften sollten ein ausreichender Abstand zwischen zwei Angeboten eingeplant werden, in der Regel 15-30 Minuten.</p>
	<p>Prävention: Personen, die sich krank fühlen oder krank sind, sollen die Veranstaltung/ die Therapie/ den Unterricht nicht besuchen oder nach Hause gehen. Auf den Schutz von Schwangeren, Personen über 65 Jahre und/ oder Personen mit Grunderkrankungen, die sie besonders anfällig machen (hier besonders bei jüngeren Frauen Hypertonie, Asthma, Typ 1 Diabetes, St. n. Chemotherapie, Herzvitien, Adipositas Grad III (BMI \geq 40 kg/m²). etc.) ist besonders zu achten.</p>

Website BAG Neues Coronavirus, Massnahmen und Verordnungen, Stand 18.10.2020

[Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie](#)

Vorlagen und Piktogramme zum Download. <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>